

**Der Landrat des  
Rhein-Erft-Kreises als  
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reißkirchen

Seite 1 von 3

26.08.2013

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
ZA13 - 57.02.01- 17/13

Herr Breuer,

Telefon 02233-52-2122

Telefax 02233-52-2009

ZA13.W.Recht.Rhein-Erft-  
Kreis  
@polizei.nrw.de

**Betreff: Ihr Schreiben vom 25.08.2013**

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

Bezug nehmend auf ihre Änderungsanzeige vom 25.08.2013 teile ich Ihnen mit,

- 1. die von Ihnen mitgeteilte Begrenzung der genutzten Fläche nehme ich zur Kenntnis. Der angemeldeten Versammlung steht weiterhin die genutzte Fläche im beantragten Umfang zur Verfügung.**
- 2. Die Anmeldung der Nutzung von Zelten durch ihre Person im Bereich der Obstwiese wird nicht genehmigt.**
- 3. Ihre Bestellung als Versammlungsleiter der Versammlung der „ausgecohlt“ wird nicht bestätigt.**
- 4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Philipp-Schneider-Str. 8 -10  
50171 Kerpen

Telefon 02233-52-0  
Telefax 02233-52-3409

poststelle.rhein-erft-kreis  
@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/rhein-erft-  
kreis

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Kto-Nr.: 965 60  
BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:  
DE3430050000000000 096560  
BIC WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bushaltestelle: Philipp-  
Schneider-Straße  
Buslinien 920, 922, 966

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 25.08.2013, welches heute bei mir eingegangen ist und lediglich per Fax ohne Original vorliegt, zeigten Sie die Änderung der Versammlung in räumlicher, sowie organisatorischer Hinsicht an.

II.

Soweit Sie anzeigen, dass die Versammlung die nutzbare Fläche der Obstwiese nur noch teilweise in Anspruch nehmen will, nehme ich dies rein informatorisch zur Kenntnis. Sie hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die genehmigte Versammlung. Der Versammlung steht weiterhin die genutzte Fläche im beantragten Umfang zur Verfügung.

Begründung: Sie sind als Vertreter für die Organisation „ausgeCO<sub>2</sub>hlt“ hier nicht bekannt. Weder der Anmelder noch die mir angezeigten VersammlungsleiterInnen haben sich mit meiner Behörde in Verbindung gesetzt um ihr Ausscheiden anzuzeigen. Daher können Sie gegenüber meiner Behörde keine verbindlichen Erklärungen abgeben. Eine auf Sie lautende Vertretungsvollmacht wurde hier nicht vorgelegt.

Die Anzeige, dass die Versammlung weitere Zelte aufgebaut hat und nutzt, nehme ich ebenfalls zur Kenntnis. Geeignete versammlungsrechtliche Maßnahmen werden von mir zeitnah getroffen. Weitere Auswirkungen hat ihre Mitteilung nicht, da Sie nicht vertretungsberechtigter Handelnder der Kampagne „ausgeCO<sub>2</sub>hlt“ sind.

Soweit ihre Mitteilung als Antrag zur Anmeldung von Zelten im Rahmen einer Versammlung ausgelegt werden kann, was hier in ihrem Interesse und im Interesse der Bürgerfreundlichkeit geschehen soll, ist dieser Antrag abzulehnen, da für den ganzen Bereich der Obstwiese bereits eine Versammlung angemeldet ist.

Da Sie weder vertretungsberechtigte Person der Kampagne „ausgeCO<sub>2</sub>hlt“ sind, noch uns ihre Vertretungsberechtigung von dem Veranstalter angezeigt wurde, ist ihre Bestellung als Versammlungsleiter durch Sie selbst für die Zeit vom 26.08.2013 bis 27.08.2013 unzulässig. Ich kann nicht ohne rechtsverbindliche Anzeige des Vertretenen jede Beantragung oder Mitteilung einer Person für andere Personen als verbindliche Handlung ansehen. Anderenfalls werden die Rechte des vermeintlich Vertretenen bewusst in Kenntnis der Organisationsstruktur verletzt.

Im Übrigen ist ihre Bestellung als Versammlungsleiter, selbst bei Vorliegen einer Vertretungsberechtigung mangels Geeignetheit ihrer Person nicht möglich, weil Sie bei der Hausbesetzung am 24.08.2013 anwesend waren und damit gegen Strafgesetze verstoßen haben. Zudem sind Sie im Jahr 2012, ebenfalls im Rahmen der Versammlung gegen den Braunkohleabbau, wegen gemeingefährlicher Straftaten, Verstoß gegen § 316 b StGB, mehrfach in Erscheinung getreten.

Der Versammlungsleiter hat gem. den §§ 18, 8 S. 2 Versammlungsgesetz (VersG) unter anderem für Ordnung zu sorgen. Das bedeutet im Einzelnen u.a., dass der Versammlungsleiter auf die Beachtung der „Spielregeln“ hinzuwirken hat, die bei Versammlungen Übung und Brauch sind, und als Wahrer der Sicherheit die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung und deren Teilnehmer zu schützen hat, d.h. keine Handlung oder Aufforderungen geschehen lässt, die gegen Strafgesetze i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4 VersG verstoßen würden, vgl. VG Minden, Beschluss v. 27.02.2002 - 11 L 185/02 -.

Aufgrund der oben genannten bereits begangenen Taten, sowie ihrer Anwesenheit bei der Hausbesetzung ist gerade nicht zu erwarten, dass

Sie die Öffentlichkeit vor Gefahren, die von den Teilnehmern der Versammlung ausgehen können, schützen. Vielmehr tragen Sie durch ihr bisher bereits gezeigtes Verhalten dazu bei, dass gezielt gegen die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung als Teil der öffentlichen Sicherheit verstoßen wird.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für diesen Bescheid wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.10.1960 (BGBl. S. 17 ff) die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Sinn und Zweck der Auflagen ist, Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden.

Nur durch eine Rechtspflicht zur sofortigen Beachtung und zwar schon vor einer endgültigen Entscheidung durch ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel, kann dies erreicht werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch Erteilung der beschränkenden Verfügung verhindert werden sollen.

Ich weise darauf hin, dass ich nach § 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz einen Aufzug oder eine Versammlung auflösen kann, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwider gehandelt wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war erforderlich, um den gesicherten Ablauf der Versammlung zu gewährleisten. Anderenfalls übernimmt eine Person die Leitungsfunktion, welche die Aufgaben und Funktionen eines Leiters nicht sicherstellen kann. Zudem ist sicherzustellen, dass der genehmigten Versammlung der Raum für ihre Versammlung, so wie beantragt zur Verfügung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG-FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S.548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Wird die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt, wird Ihnen deren Verschulden zugerechnet.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Ottersbach